

Muster Zuständigkeitsordnung

§..... Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für:

- (1) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
- (2) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
- (3) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
- (4) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,
- (5) die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen im Rahmen des Haushaltsplanes und einer städtischen Richtlinie ab einem Wert von 1.000 € zur Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen, Integrations- und Antirassismusprojekten sowie Projekten zur Sichtbarmachung der Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit,
- (6) Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,
- (7) Angebote zur Integration von Einwanderern.

2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.

3. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.

4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt. Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:

- (1) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
- (2) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
- (3) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen,
Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
- (4) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich
einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
- (5) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.

5. Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.